

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Rechtliche Hinweise

Ronald Frech Immobilien

1. Vertraulichkeit

Alle durch uns erteilten Informationen und Unterlagen sind ausschließlich für den adressierten Interessenten bestimmt und dürfen von diesem nur mit schriftlicher Genehmigung von Ronald Frech Immobilien an Dritte weitergegeben werden. Die Weitergabe solcher Informationen ohne schriftliche Zustimmung von Ronald Frech Immobilien löst. ggf. Provisions- bzw. Schadensersatzansprüche aus.

2. Haftungsbeschränkung

Die Angebote erfolgen freibleibend und unverbindlich. Zwischenverkauf und -vermietung bleibt dem Eigentümer vorbehalten. Die Angebotsangaben basieren auf Informationen, die uns der Verkäufer bzw. Vermieter genannt hat. Für die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit der Informationen übernehmen wir keine Gewähr und auch keine Haftung.

3. Doppeltätigkeit

Wir sind uneingeschränkt berechtigt, auch für die andere Vertragspartei kostenpflichtig tätig zu werden.

4. Vertragsabschluss

Der Provisionsanspruch des Maklers entsteht durch den Abschluss eines rechtswirksamen Hauptvertrages (Miet- oder Kaufvertrag). Die Provision ist verdient, zahlbar und fällig, sobald der Hauptvertrag (Miet- oder Kaufvertrag) zustande gekommen ist.

5. Provision

Sofern in der Objektbewerbung oder im Expose nicht anders ausgewiesen, gelten die folgenden Provisionssätze:

Bei Ankauf von Grundbesitz 3,57% inkl. 19% MwSt. aus dem Kaufpreis, bei Anmietung von gewerblichen Räumen 2,38 Monatsmieten aus dem Netto-Mietpreis.

6. Vorkennntnis

Ist dem Auftraggeber ein nachgewiesenes Objekt bereits bekannt, so hat er dies dem Makler unter Benennung der Quelle mitzuteilen. Wird dem Auftraggeber nach erfolgtem Nachweis das Objekt anderweitig angeboten, so ist dem Anbietenden gegenüber anzuzeigen, dass bereits Vorkennntnis besteht. In diesem Fall sind auch etwaige Maklerdienste Dritter abzulehnen.

7. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt sein. Eine unwirksame Bestimmung soll zwischen den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien nahe kommt.

8. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Maklers, sofern dies gesetzlich zulässig ist.